



NATUR & CITY CAMPING

Maihöfer und Lutz GmbH
Rotenbacher Str. 45

73479 Ellwangen

Tel: +49 7961 7921

Fax: +49 7961

E-Mail: info@nc-camping.de

Web: www.nc-camping.de

Vertragsbedingungen für Erholungsaufenthalte auf dem Campingplatz Natur & City Camping Ellwangen der Firma Maihöfer und Lutz GmbH

Stand: 24.01.2026

Diese Vertragsbedingungen gelten für die Miete von Campingstandplätzen sowie Mietobjekten zur Erholungsnutzung auf dem Campingplatz Natur & City Camping Ellwangen zwischen der Maihöfer und Lutz GmbH (Vermieter) und dem jeweils Buchenden (Mieter). Sie gelten bis zur Herausgabe neuer Vertragsbedingungen.

§ 1 Vertragsschluss

(1) Mit seiner Buchungsanfrage bietet der Mieter dem Vermieter den Abschluss eines Mietvertrages verbindlich an. Ein Vertragsschluss kommt erst dann zustande, wenn der Vermieter die Buchung schriftlich oder elektronisch bestätigt. Telefonische Auskünfte, Nebenabreden und sonstige Zusicherungen, gleich welcher Art, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von dem Vermieter per E-Mail oder schriftlich bestätigt werden.

(2) Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Buchungsanfrage ab, ist der Vermieter an dieses neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Mietvertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Mieter innerhalb dieser Frist die Annahme erklärt.

§ 2 Preise, Mindestmietdauer und Rabatte

(1) Die jeweils gültigen Preise und Saisonzeiten sind der jeweils gültigen Preisliste, online abrufbar unter www.nc-camping.de zu entnehmen.

(2) In bestimmten Zeiten können nur Buchungen angenommen werden, die eine Mindestmietdauer erfüllen. Die Mindestmietdauer wird dabei vom Vermieter individuell festgelegt.

(3) Bei Inanspruchnahme von Rabatten gilt jeweils nur der höchste Rabattsatz. Eine Kumulierung von mehreren Rabatten ist ausgeschlossen.

§ 3 Zahlungsbedingungen und Verzug

(1) Grundsätzlich wird vom Vermieter keine Anzahlung bei Abschluss eines Vertrags erhoben.



NATUR & CITY CAMPING

Maihöfer und Lutz GmbH
Rotenbacher Str. 45

73479 Ellwangen

Tel: +49 7961 7921

Fax: +49 7961

E-Mail: info@nc-camping.de

Web: www.nc-camping.de

(2) Sofern eine Anzahlung vom Vermieter gefordert wird, wird der Mieter beim Vertragsabschluss darüber schriftlich informiert. In diesem Fall ist 10 Tage vor Anreise eine Anzahlung in Höhe von 40% des Gesamtmietspreises fällig. Der Restbetrag von 60% des Gesamtmietspreises ist 2 Tage vor dem Anreisetag fällig.

(3) Wenn eine Zahlung nach Abs. 1-2 auch 2 Tage nach Fälligkeit nicht auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist, kann der Vermieter von dem Vertrag zurücktreten.

§ 4 Anreise und Abreise

(1) Der gebuchte Standplatz steht am Ankunftsdatum ab 13.00 Uhr bzw. das Mietobjekt ab 15:00 Uhr zur Verfügung. Standplätze oder Mietobjekte, die einen Tag nach Mietbeginn um 19.00 Uhr nicht bezogen worden sind, können vom Vermieter anderweitig vermietet werden, wenn keine Mitteilung über eine spätere Ankunft erfolgt ist, ohne dass der Mieter einen Anspruch auf einen Ersatzstandplatz oder ein Ersatzmietobjekt hat.

(2) Sollte das gebuchte Mietobjekt bzw. der Standplatz am Anreisetag nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, räumt der Mieter dem Vermieter eine Nachfrist bis 18.00 Uhr ein. Ist eine Zurverfügungstellung innerhalb dieser Nachfrist nicht möglich, bietet der Vermieter dem Mieter ein Ersatzmietobjekt oder Ersatzstandplatz mindestens in vergleichbarer Kategorie. Bei Nichtgefallen dieses Ersatzes kann der Mieter den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen. Vom Mieter geleistete Zahlungen werden ihm in diesem Fall erstattet.

(3) Mietobjekte sind am Abreisetag bis 11.00 Uhr zu übergeben, Standplätze bis 13.00 Uhr. Bei späterer Abreise ist der Vermieter berechtigt, bis 18:00 Uhr eine Spätabreise und ab 18:00 Uhr eine Folgenacht zu berechnen.

(4) Bei An- und Abreise sind die Ruhezeiten (§ 14 Abs. 2) einzuhalten.

§ 5 Rücktritt und außerordentliche Kündigung des Mieters

(1) Vor Mietbeginn kann der Mieter, ohne Angabe von Gründen, jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, sofern er dies dem Vermieter schriftlich oder per E-Mail mitteilt.

(2) Der Zahlungsanspruch des Vermieters bleibt grundsätzlich auch bei einem Rücktritt bestehen (§ 537 BGB). Abweichend von dieser gesetzlichen Regel, kann der Mieter bis 10 Tage vor Mietbeginn vollständig kostenfrei von dem Vertrag zurücktreten. Für einen späteren Rücktritt hat der Mieter einen pauschalen Ersatz für die beim Vermieter bereits entstandenen Aufwendungen und den entgangenen Gewinn in der nachfolgenden Höhe zu leisten:



NATUR & CITY CAMPING

Maihöfer und Lutz GmbH
Rotenbacher Str. 45

73479 Ellwangen

Tel: +49 7961 7921

Fax: +49 7961

E-Mail: info@nc-camping.de

Web: www.nc-camping.de

Ab 10 Tage vor Mietbeginn 40 % und ab 2 Tage vor Mietbeginn 100% des Rechnungsbetrages.

(3) Nach Mietbeginn ist der Mieter berechtigt, das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen.

(4) Der Vermieter empfiehlt den Abschluss einer Rücktrittsversicherung.

§ 6 Rücktritt und außerordentliche Kündigung des Vermieters

(1) Im Falle einer Absage von Seiten des Vermieters, in Folge höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Umstände (wie z.B. bei Unfall oder Krankheit des Vermieters) sowie andere nicht zu vertretende Umstände, die eine Erfüllung des Mietvertrages unmöglich machen, beschränkt sich die Haftung auf die Rückerstattung der bereits bezahlten Mietkosten.

(2) Bei berechtigtem Rücktritt durch den Vermieter entsteht kein Anspruch des Mieters auf Schadensersatz. Eine Haftung für Anreise- und Hotelkosten wird nicht übernommen.

(3) Ein Rücktritt durch den Vermieter kann nach Mietbeginn ohne Einhaltung einer Frist erfolgen, wenn der Mieter andere Mieter trotz Abmahnung nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Mietvertrages gerechtfertigt ist.

(4) Vor Mietbeginn kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Mieter nach § 3 in Zahlungsverzug befindet oder sich herausstellt, dass ein Hausverbot gegen den Mieter bzw. eine mitnutzende Person besteht.

§ 7 Sonderbestimmungen für Mietobjekte

(1) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt und dessen Inhalt schonend und pfleglich zu behandeln und nur mit der vertraglich vereinbarten Personenanzahl zu nutzen.

(2) Mängel am Mietobjekt, dem Inventar und sonstigen Mietgegenständen sind dem Vermieter unverzüglich anzugeben. Wenn der Vermieter infolge unterlassener oder verspäteter Anzeige keine Abhilfe schaffen kann, ist der Mieter nicht berechtigt, die Miete zu mindern.

(3) Das Mitbringen von Haustieren ist in den Mietobjekten nur dann gestattet, wenn das jeweilige Mietobjekt durch den Vermieter hierfür ausgewiesen ist und durch die ausdrückliche Bestätigung mit dem vorgesehenen Zusatzentgelt Vertragsbestandteil geworden ist.



NATUR & CITY CAMPING

Maihöfer und Lutz GmbH
Rotenbacher Str. 45
73479 Ellwangen

Tel: +49 7961 7921
Fax: +49 7961
E-Mail: info@nc-camping.de
Web: www.nc-camping.de

(4) Während des Aufenthaltes obliegt dem Mieter die laufende Reinigung.

(5) Bei Abreise ist das Objekt vom Mieter ordentlich und gereinigt (besenrein) an den Vermieter zu übergeben. Dies umfasst insbesondere: das Saugen oder Fegen des Fußbodens, die Reinigung des Geschirrs, der Kochtöpfe, der Bestecke usw., die Leerung des Kühlschranks, sowie die Entsorgung des Mülls und der Wertstoffe wie Glasabfälle und Plastik. Darüber hinaus sind insbesondere auch durch mitgebrachte Haustiere verursachte Verunreinigungen zu beseitigen. Sollte das Mietobjekt nicht besenrein im Sinne des Vorstehenden übergeben werden, ist der Vermieter zu einer Nachberechnung der Reinigung nach Aufwand und zu ortsüblichen Stundensätzen berechtigt.

(6) Eine darüberhinausgehende professionelle Endreinigung wird obligatorisch von dem Vermieter durchgeführt. Der Mieter hat hierfür das Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu entrichten.

(7) Das Rauchen ist in sämtlichen Mietobjekten strikt untersagt. Dies gilt auch für E-Zigaretten. Bei Zu widerhandlungen ist der Vermieter berechtigt, dem Miete eine dem Ausmaß der Zu widerhandlung entsprechend angemessen erhöhte Endreinigungspauschale in Rechnung zu stellen.

§ 8 Sonderbestimmungen für Standplätze

(1) Pro Standplatz ist das Aufstellen jeweils eines Wohnwagens (inklusive Vorzelt) oder Wohnmobil oder Familienzeltes zuzüglich eines Kinderzeltes gestattet. Das Aufstellen weiterer Zelte o.ä. ist nicht gestattet.

(2) Jeder Standplatz darf mit maximal 5 Personen belegt werden.

(3) Bei dem Aufstellen der in Abs. 1 benannten Objekte auf dem Standplatz sind die jeweils geltenden Brandschutz- und Abstandsbestimmungen der Camping- und Wochenendplatzverordnung des Landes Baden-Württemberg zu beachten.

(4) Fahnen dürfen Vorzelt bzw. Wohnwagen nicht überragen und keinen gesonderten Pfosten haben. Windschutzanlagen dürfen maximal zwölf qm des Standplatzes nach drei Seiten umfassen und eine Höhe von 120 cm nicht überschreiten. Sie müssen aus nicht brennbaren schwer entflammmbaren Materialien bestehen und sich in das Landschafts- und Platzbild einfügen.

(5) Eingriffe in die Substanz des Standplatzes sind untersagt. Insbesondere dürfen keine Gräben gezogen und Aufschüttungen vorgenommen werden.

(6) Pro Standplatz sind max. drei Gasflaschen (geprüft) mit einem Füllgewicht von höchstens elf kg zulässig.



NATUR & CITY CAMPING

Maihöfer und Lutz GmbH
Rotenbacher Str. 45

73479 Ellwangen

Tel: +49 7961 7921

Fax: +49 7961

E-Mail: info@nc-camping.de

Web: www.nc-camping.de

(7) Auf dem Standplatz darf jeweils nur ein PKW abgestellt werden. Weitere PKW müssen auf dem Parkplatz außerhalb des Campingplatzes abgestellt werden.

(8) Dem Mieter ist es untersagt, ein Gewerbe auf dem Standplatz oder von diesem ausgehend auszuüben. Dies gilt nicht für sog. „Workation-Aufenthalte“.

(9) Bei Abreise ist der Standplatz vollständig beräumt und in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Vermieter herauszugeben. Erforderliche Nacharbeiten kann der Vermieter dem Mieter nach Aufwand und zu ortsüblichen Stundensätzen in Rechnung stellen.

§ 9 Besuch

(1) Es dürfen nur angemeldete Personen den Campingplatz betreten. Auch Besucher des Mieters sind anzumelden. Die Anzahl gleichzeitiger Besucher kann durch den Vermieter begrenzt werden.

(2) Besucher haben eine Tagespauschale sowie ggf. eine PKW-Parkpauschale zu entrichten, deren Höhe der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen ist. Ausgenommen hiervon sind Besucher, die den Campingplatz nur zum Zwecke eines (Restaurantbesuches) betreten oder ein (anderes spezielles Angebot) gebucht haben.

§ 10 Hunde/Haustiere

(1) Das Mitbringen und Halten von Haustieren ist nur in den dafür ausgewiesenen Platzbereichen und nach vorheriger Erlaubnis des Vermieters sowie Entrichtung des entsprechenden Entgeltes gestattet.

(2) Für Hunde besteht Leinenpflicht. Es dürfen maximal 3 Hunde pro Standplatz mitgebracht werden.

(3) Der Mieter verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde des Landes Baden-Württemberg.

(4) Die Hinterlassenschaften von Haustieren sind umgehend zu beseitigen und zu entsorgen.

§ 11 Nutzung der Anlagen des Campingplatzes

(1) Die für den Standplatz bzw. das Mietobjekt (ausgenommen Wohnmobilstellplatz vor der Schranke) angemeldeten Personen dürfen die sanitären Anlagen kostenfrei



NATUR & CITY CAMPING

Maihöfer und Lutz GmbH
Rotenbacher Str. 45

73479 Ellwangen

Tel: +49 7961 7921

Fax: +49 7961

E-Mail: info@nc-camping.de

Web: www.nc-camping.de

nutzen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Anlagen pfleglich und zweckentsprechend genutzt werden.

(2) Das Laden von E-Autos ist nur an den ausdrücklich dafür vorhergesehenen Plätzen (Parkplätze uns Ladeplätze an den Durchfahrplätzen) erlaubt.

(2) Eine bestehende Aufsichtspflicht über Kinder ist jederzeit wahrzunehmen. Insbesondere das Benutzen der sanitären Anlagen durch Kinder unter sechs Jahren darf nur in Begleitung Erwachsener erfolgen.

§ 12 Saisonalität des Angebotes

Der Campingplatz ist ganzjährig / von April bis Oktober geöffnet. In Teilen der Nebensaison können verschiedene Einrichtungen (z.B. die Gastronomie) geschlossen oder Angebote nicht verfügbar sein. Ein saisonal reduziertes Angebot in dieser Zeit begründet keinen Minderungsanspruch.

§ 13 Haftung

(1) Der Mieter und seine mitnutzenden Personen sind verpflichtet, die Platzanlagen sowie das Mietobjekt nebst Inventar bzw. den Standplatz pfleglich zu behandeln. Der Mieter haftet für verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Vermieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei einer durch den Vermieter oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei sonst fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Vermieter, auch für seine Erfüllungsgehilfen, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

(3) Der Vermieter haftet nicht für Schäden verursacht durch höhere Gewalt.

§ 14 Platzordnung und Ruhezeiten

(1) Die Platzordnung des Vermieters in ihrer jeweils gültigen Fassung und die behördlichen Vorschriften, insbesondere die Camping- und Wochenendplatzverordnung des Landes Baden-Württemberg sind durch den Mieter, begleitende Personen und deren Gäste zu beachten und befolgen. Diese können in der Rezeption und in der digitalen Gästemappe eingesehen werden.



NATUR & CITY CAMPING

Maihöfer und Lutz GmbH
Rotenbacher Str. 45

73479 Ellwangen

Tel: +49 7961 7921

Fax: +49 7961

E-Mail: info@nc-camping.de

Web: www.nc-camping.de

(2) Zwischen 12 Uhr und 14 Uhr ist die Mittags-, sowie zwischen 23 und 7 Uhr die Nachtruhe einzuhalten. In diesen Zeiten ist das Befahren des Platzes mit PKW sowie jede andere Form ruhestörenden Lärms untersagt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16 Gerichtsstand

— Für Vollkaufleute sowie für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist der Sitz der Maihöfer und Lutz GmbH in Ellwangen (Jagst).

—